

Bernd u. Heike Andree  
Heisbergstr. 12  
51570 Windeck

Dorflinde  
51570 Windeck

Datum: 18.04.2017

Bernd Andree, Heisbergstr.12, 51570 Windeck  
Herrn Bürgermeister  
Hans-Christian Lehmann  
Rathausstr. 12

51570 Windeck

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lehmann,  
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

mir wenden uns an Sie mit folgender:

#### **Anregung/Beschwerde gem. § 24 Gemeindeordnung**

**Die Gemeinde Windeck verkennt bzw. ignoriert seit Jahren die Bedeutung von Flurbereinigungsverfahren mit fatalen Folgen für Bürger und Infrastruktur. Wir appellieren an den Gemeinderat dafür einzutreten, dass der illegale Zugriff der Gemeindewerke auf Hab und Gut betroffener Grundstückseigentümer ein Ende hat. Weiter fordern wir unseren gesetzlichen Anspruch auf Instandsetzung der im Rahmen von Flurbereinigungen hergestellten Wege ein.**

- Die einzelnen Teilnehmer an Flurbereinigungsverfahren (Grundstückseigentümer) haben hinsichtlich der Regenwasserbeseitigung einen einklagbaren Anspruch auf kostenlose Benutzung der im Rahmen von Flurbereinigung angelegten Vorflutanlagen (Gewässer 3. Ordnung). Diesen Anspruch haben sich die Teilnehmer durch Landabzug erworben.
- Unter Missachtung des Flurbereinigungsgesetzes haben die Gemeindewerke diese Vorfluter zu Abwasseranlagen erklärt und Kanalanschlussbeiträge und Benutzungsgebühren erhoben.
- Als ob das noch nicht genug wäre, lässt die Gemeinde Grundstücke von Eigentümern zwangsversteigern, welche diese illegalen Forderungen nicht bezahlen können (In der Ortslage Lüttershausen stehen z.Zt. 3 solcher Zwangsversteigerungen an).
- Was die in den Flurbereinigungsverfahren hergestellten Wege betrifft, steht den Eigentümern der angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ein ebenfalls einklagbarer Rechtsanspruch auf Instandsetzung zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Wege zu. Auch hier ignoriert die Gemeinde Windeck das Flurbereinigungsgesetz.

In den 1950er bis in die 1990er Jahre sind im heutigen Gemeindegebiet der Gemeinde Windeck Flurbereinigungsverfahren durchgeführt worden. Im Rahmen dieser

Umlegungsverfahren wurden Wege, Straßen, Gewässer und andere, zur gemeinschaftlichen Benutzung oder einem gemeinschaftlichen Interesse dienenden Anlagen entsprechend § 39 Abs. 1 FlurbG geschaffen. Jeder einzelne Teilnehmer an Flurbereinigungsverfahren hat sich durch entschädigungslosen Landabzug den Anspruch erworben, diese gemeinschaftlichen Anlagen in der Weise zu nutzen, wie es nach dem Regelwerk der Flurbereinigung (Flurbereinigungsplan) bestimmt ist (siehe **BVerwG vom 18.11.2002 Az.: 9 CN 1.02**). Diese Ansprüche sind auch einklagbar (siehe **Verwaltungsgericht Mainz vom 22.04.2015, Az.: 3 K 367/14.MZ**).

So sind in den jeweiligen Wege- und Gewässerplänen der Flurbereinigungsverfahren die in den Ortslagen hergestellten Vorfluter und Rohrleitungen, die der Vorflut der Grundstücke dienen, festgeschrieben. Diese Festsetzungen haben gem. § 58 Abs. 4 FlurbG die Wirkung von Gemeindecaputungen. Die Gemeinde Windeck hat diese satzungsgleichen Festsetzungen bis heute nicht aufgehoben oder geändert, sodass diese Vorflutanlagen, auch nach deren Einbeziehung in die neugebauten Regenwasserkanäle, nach wie vor dem Sonderregime der Flurbereinigungen unterliegen. Darüber hinaus obliegt die Unterhaltungspflicht, entsprechend den Festsetzungen der Flurbereinigungspläne, dem Wasserverband des Rhein-Sieg-Kreises. Entsprechend fehlt es den Gemeindecaputungen für die Anwendung des Anschlusszwangs, wie auch die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren, an einer gültigen Entwässerungssatzung bzw. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung. Die dennoch erhobenen Forderungen, wie auch deren Vollstreckung in das Eigentum der Grundstückseigentümer, erweisen sich daher als illegal. Hierzu ist ein Verfahren bei der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises anhängig.

**Wir fordern den Gemeinderat eindringlich auf, diesem Unrecht nicht weiter tatenlos zuzuschauen.**

Was die im Rahmen von Flurbereinigungen hergestellten Wege betrifft, gelten auch hier die Festsetzungen der Wege- und Gewässerpläne in Verbindung mit den Abfindungsnachweisen. Die Festsetzungen haben ebenfalls gem. § 58 Abs. 4 FlurbG die Wirkung von Gemeindecaputungen und können nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert oder aufgehoben werden. Wir als Eigentümer von an solchen Wegen gelegenen Wohngrundstücken, wie auch land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen, haben einen einklagbaren Anspruch am Erhalt der Wege in dem jeweiligen, im Flurbereinigungsverfahren hergestellten Ausbauzustand und der Zweckbestimmung (siehe Verwaltungsgericht Mainz vom 22.04.2015, Aktenzeichen 3 K 367/14.MZ).

Ungeachtet dessen überlässt die Gemeinde Windeck, insbesondere im Bereich der Herchener Höhe, diese Wege dem gänzlichen Verfall. Wege, die von der Flurbereinigung für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 1,5t bzw. 3.5t bestimmt waren, hat die Gemeinde für Fahrzeuge aller Art gesperrt (land-u-forstwirtschaftlicher Verkehr frei). Asphaltdecken sind mangels Reparatur derart zerstört, dass kaum noch eine gefahrlose Benutzung möglich ist.

Dabei stehen ausreichende finanzielle Mittel für die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen zur Verfügung. So wurde im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung "Halft" unter § 10 Ziffer 2.83 (mit der Wirkung von Gemeindecaputungen) bestimmt, dass die Gemeinden berechtigt sind, die ihnen durch die Unterhaltung der Wege entstehenden Kosten, soweit diese nicht aus Einkünften der Verwaltung oder durch Beiträge nach § 42 Abs. 3 FlurbG gedeckt sind, auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke umzulegen und einzuziehen.

Gemäß unserem aus dem Flurbereinigungsgesetz abzuleitenden Anspruch auf die Instandsetzung der Wege, fordern wir die Gemeinde auf, insbesondere die Wege Lüttershausen-Rieferath Parzellen Flur 6 Flurstück 95, sowie Flur 5 Flurstück 43 für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 1,5t und den Weg durch den s.g. Eulensiefen Parzelle Flur 5 Flurstück 78 wieder für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5t in den von der Flurbereinigung hergestellten asphaltierten Zustand zu versetzen. Diese beiden Wege waren aufgrund der Freigabe für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 1,5t bzw. bis 3,5t gemeinschaftliche Wege, die gleichzeitig dem öffentlichen Verkehr dienen sollten (BVerwG Urteil vom 26.11.1981, Az.: 5 C 72/80, Ziffer 9). Die Gemeinde hat seinerzeit die vorgenannten Wege gesperrt, ohne hierzu durch eine Satzung ermächtigt worden zu sein.

Die Presse erhält eine Kopie dieser Eingabe.

Mit freundlichen Grüßen